

**3. Nachtragssatzung vom \_\_\_\_\_ zur Vergnügungssteuersatzung  
der Stadt Hilden vom 15.12.2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW 2005, S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2005 (GV NRW 2004 S. 228), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ folgenden 3. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung vom 15.12.2005 beschlossen:

**§ 1**

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 15.12.2005 wird wie folgt geändert:

Artikel 2 § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit .....	10 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit .....	36,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit .....	10 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit .....	27,00 €

Artikel 2 § 5 a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulations-sicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 5 eine Besteuerung nach der Anzahl der Apparate erfolgen.

Artikel 2 § 5 b wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Hilden eine Steueranmeldung für jeden Abrechnungszeitraum (ein Kalendermonat) getrennt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

**§ 2**

Dieser 3. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Anlage

Synopse der zu ändernden Paragraphen und Absätze

### Artikel 2 § 5

#### Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei
 

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit .....	10 v. H. des	Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit .....		36,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei
 

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit .....	10 v. H. des	Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit .....		27,00 €

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüffestgeld und Fehlgeld.

### § 5 a

#### Abweichende Besteuerung

(1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können oder auf Antrag des Steuerschuldners kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 5 eine Besteuerung nach der Anzahl der Apparate erfolgen.

### Artikel 2 § 5

#### Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüffestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei
 

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit .....	10 v. H. des	Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit .....		36,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei
 

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit .....	10 v. H. des	Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit .....		27,00 €

### § 5 a

#### Abweichende Besteuerung

(1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 5 eine Besteuerung nach der Anzahl der Apparate erfolgen.

**§ 5 b**

**Verfahren bei abweichender Besteuerung**

- (1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 5 a ist spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen.
- (2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Stadt Hilden widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Stadt Hilden mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

**§ 11**

**Festsetzung und Fälligkeit**

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Hilden eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

**§ 5 b**

**Verfahren bei abweichender Besteuerung**

- gestrichen –

**§ 11**

**Festsetzung und Fälligkeit**

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Hilden eine Steueranmeldung für jeden Abrechnungszeitraum (ein Kalendermonat) getrennt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.